

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht



Angebot

Auftraggeber	Vergabende Stelle
Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rotenturmstraße 5-9 A-1011 Wien	ASFINAG Bau Management GmbH Modecenterstraße 16 A-1030 Wien
Ausschreibungsgegenstand	Ansprechpartner und Informationsübermittlung
A 2, Süd Autobahn Leobersdorf – Wr. Neustadt, Knoten Wr. Neustadt Decken- und Brückeninstandsetzung Örtliche Bauaufsicht	Ing. Alexander Harnisch (050108 / 14184) Die Informationsübermittlung erfolgt über www.ava-online.at
Ende der Angebotsfrist	Angebotsabgabe und Ort der Angebotsöffnung
19.03.2012, 11:00 Uhr	Angebotsabgabe: • elektronisch: www.ava-online.at Ort der Angebotsöffnung: ASFINAG Bau Management GmbH Ebreichsdorfer Str 1-7 A-2512 Tribuswinkel
Die Ausschreibung besteht aus:	Davon zwingend mit dem Angebot abzugebende Unterlagen (Ausscheidenssanktion!):
Angebotsdeckblatt D.1 Allg. Ausschreibungsbestimmungen D.1.2 Bes. Ausschreibungsbestimmungen D.2 Projektbeschreibung D.3 Leistungsbeschreibung D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen D.4.2 Besondere Vertragsbestimmungen D.5 Leistungsverzeichnis D.6 Bietererklärung	• Angebotsdeckblatt • D.5 Leistungsverzeichnis Formblätter: • Subunternehmerverzeichnis • Verbindlicher Personaleinsatzplan • Personenbezogene Referenzprojekte • Ausbildung und Berufserfahrung • Personalentwicklung
Art des Vergabeverfahrens:	Sonstige Unterlagen: (vom Bieter gegebenenfalls zu ergänzen)
Offenes Verfahren Oberschwellenbereich Dienstleistung	Begleitschreiben <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Eigenerklärung des Bieters <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Dem Angebot liegen folgende Preise zugrunde:

		Grundleistung	Option
Pos. 1 Örtliche Bauaufsicht Bauen am Bestand	EUR
Pos. 2 Gewährleistungszeitraum (Option)	EUR
Pos. 3 Regieleistungen	EUR
Summe Netto	EUR
Aufschlag / Nachlass%	EUR
Gesamtpreis (Grundleistung / Option)	EUR
Gesamtpreis (Grundleistung + Option)	EUR	
+ 20% MWSt	EUR	
Angebotspreis	EUR	

Angebotsdeckblatt und Formblätter OV	1. Berichtigung
A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung; örtliche Bauaufsicht	

Zustellbevollmächtigter bzw. bei Bietergemeinschaften zustellbevollmächtigter Federführer iSd § 43 BVergG¹
Name der Firma:
Adresse:
Fax:
E-Mail:

¹⁾ Entfällt bei Elektronischer Verfahrensabwicklung

Bevollmächtigter Vertreter zur Abwicklung des Vergabeverfahrens und des Vertrages, der in allen Angelegenheiten des Vergabeverfahrens und des Vertrags zur Verfügung steht
Herr/Frau:
erreichbar unter der Anschrift:
Telefon:

Mit dieser Unterfertigung nimmt der Bieter sämtliche Ausschreibungsbestandteile vorbehaltlos zur Kenntnis und erklärt, sein Angebot auf dieser Basis erstellt zu haben.

Bieter/bei Bietergemeinschaften federführendes Unternehmen Handelsr. Firmenwortlaut, Adresse	Firmenstempel, Rechtsgültige Unterschrift² Name des Unterzeichnenden zusätzlich in Blockschrift
	Ort und Datum: , den
	Name in Blockschrift:
Bei Bietergem.: Mitglied der Bietergemeinschaft Handelsrechtlicher Firmenwortlaut, Adresse	Firmenstempel, Rechtsgültige Unterschrift² Name des Unterzeichnenden zusätzlich in Blockschrift
	Ort und Datum: , den
	Name in Blockschrift:
Bei Bietergem.: Mitglied der Bietergemeinschaft Handelsrechtlicher Firmenwortlaut, Adresse	Firmenstempel, Rechtsgültige Unterschrift² Name des Unterzeichnenden zusätzlich in Blockschrift
	Ort und Datum: , den
	Name in Blockschrift:

²⁾ Wird bei elektronischen Angeboten ersetzt durch die Elektronische Signatur

Nachweise gemäß §§ 70 ff BVergG 2006

Unternehmen: (Handelsrechtlicher Firmenwortlaut, Adresse, Telefon, Fax)		Firmenbuch Nr.:	Prüfvermerk AG:		
		ANKÖ-Code:	Geprüft:		
			Datum:		
Nachweis der Befugnis (z.B. Ziviltechniker-Befugnis oder Gewerbeberechtigung) (§ 71 BVergG 2006) – Bez. der Befugnis:		Bestätigung vom:	Alter < 1 Jahr?	Beilage Nr.	
			J N		
			J N		
			J N		
Nachweis der allgemeinen beruflichen Zuverlässigkeit (§ 72 BVergG 2006: kein Konkurs oder Ausgleich)- Bez. des NW:		Bestätigung vom:	Alter < 1 Jahr?	Beilage Nr.	
			J N		
Nachweis der Sozialversicherungsanstalt - Bezeichnung der Sozialversicherungsanstalt:	Rückstand:	Bestätigung vom:	Alter < 1 Jahr?	Beilage Nr.	
			J N		
			J N		
Nachweis über die Zahlung der Steuern und Abgaben - Bezeichnung der Behörde:	Rückstand:	Bestätigung vom:	Alter < 1 Jahr?	Beilage Nr.	
			J N		
			J N		
Nachweis d. Versicherung (§74 BVergG), Versicherungsumfang (P..Personen-, S..Sachversicherung)	Versicherungssumme:	Versicherung gültig bis:	Bestätigung vom:	Alter < 1 Jahr?	Beilage Nr.
				J N	
				J N	
Jahr	Umsatz	Personelle Ausstattung (§74 BVergG)			
		Vollzeit	Teilzeit	Freie Dienstn.	Geringf. Besch.
2008					
2009					
2010					
Nachweis nach §28b AusIBG			Bestätigung vom:	Alter < 6 Mon.?	
(Vom Auftraggeber auszufüllen)				J N	

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Nachweiserbringung betreffend die Eignung, Befugnis, die Zuverlässigkeit und die Leistungsfähigkeit gemäß § 70 Abs. 5 BVergG im Wege des Auftragnehmerkatasters Österreich (ANKÖ) möglich ist.

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Anmerkung zur obigen Liste:

Bei Bietergemeinschaften oder bei Einsatz von Subunternehmern sind die Formblätter je Unternehmen **zu vervielfältigen** und von jedem Unternehmen auszufüllen. Die unten vorgesehene Zusammenstellung der Daten bei Bietergemeinschaften ist nur einfach auszufüllen.

Rating

Nachweis einer entsprechenden Bonität gemäß dem Kapitel Eignungskriterien:

Name des Unternehmens	Rating	Bestätigung vom:	Alter < 1 Jahr?	Beilage Nr.
			J N	
			J N	
			J N	

Mindestumsatz

Nachweis eines entsprechenden Mindestumsatzes gemäß dem Kapitel Eignungskriterien:

Name des Unternehmens	2008	2009	2010	Beilage Nr.
Summe des Umsatzes des Bieters / der Bietergemeinschaft:				

Personelle Ausstattung

Nachweis einer entsprechenden personellen Ausstattung gemäß dem Kapitel Eignungskriterien:

Name des Unternehmens	Mitarbeiter	Bestätigung vom:	Alter < 1 Jahr?	Beilage Nr.
			J N	
			J N	
			J N	
Summe der Mitarbeiter des Bieters / der Bietergemeinschaft:				

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Formblatt Eigenerklärung des Bieters

Mit Abgabe unseres Angebotes erkläre(n) ich (wir), dass ich (wir) die vom Auftraggeber in der gegenständlichen Ausschreibung verlangten Eignungskriterien erfülle(n) und die darin festgelegten Nachweise auf Aufforderung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen beibringen kann (können).

Ich / Wir verfüge(n) über folgende Befugnis(se):

Nr.	Befugnis	Unternehmen (bei Bietergemeinschaften und/oder Subunternehmern)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Angabe des Firmencode im ANKÖ (wenn vorhanden):

Nr.	Unternehmen	Firmencode im ANKÖ
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Formblatt Subunternehmerverzeichnis

Sind Subunternehmer für wesentliche Teile des Auftrages vorgesehen? **Ja** **Nein**

Wenn ja, hat der Bieter hier die beabsichtigte Vergabe von Subaufträgen für wesentliche Teile des Auftrages bekannt zu geben. Der Subunternehmer und die Art der Subunternehmerleistung sind zu bezeichnen.

BEZEICHUNG DES SUBUNTERNEHMERS (FIRMA, SITZ, FIRMENBUCHNNUMMER)	SUBUNTERNEHMERLEISTUNG (GENAUE BESCHREIBUNG)	PROZENTUELLER ANTEIL DER SU-LEISTUNG (SOFERN BEKANNT)

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Bieter, der dieses Formblatt unausgefüllt lässt, bekannt gibt, dass er sich zur Leistungserbringung keiner Subunternehmer im Sinne der Ausschreibungsunterlagen (Substituierung der Eignung) bedient.

Verpflichtungserklärung des Subunternehmers

1. Vollständige Bezeichnung des Unternehmens:
.....

2. Firmenanschrift:
Straße
PLZ, Ort.....
Telefon
Telefax
E-Mail

3. Angaben zu verbundenen Unternehmen:
(ggf. Organigramm beilegen!)

4. Genaue Beschreibung der Aufgaben:.....
innerhalb des Projektes sowie Abgrenzung
zu anderen Leistungen oder Leistungsteilen:
.....

Wir geben hiermit die ausdrückliche, verbindliche und unwiderrufliche Zusage gegenüber dem Bieter/ der Bietergemeinschaft ab, die in Punkt 4 angegebenen Leistungen im Falle der Zuschlagserteilung zu erbringen.

(Ort, Datum)

(Rechtsgültige Fertigung, Firmenstempel)

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht**Formblatt Verbindlicher Personaleinsatzplan****Schlüsselpersonal**

Nr.	Funktion, Fachbereich	Name	Unternehmen, Standort	Qualifikation	Kalkulierte Mannmonate
1	ÖBA-Leiter				
2	Stv. ÖBA-Leiter				

weiteres Projektpersonal

Nr.	Funktion, Fachbereich	Name	Unternehmen, Standort	Qualifikation	Kalkulierte Mannmonate
3					
4					
5					
Summe kalkulierte Mannmonate:					

Formblätter Personenbezogene Referenzprojekte

ÖBA-Leiter

Name:

Angabe von Referenzprojekten und Selbstbewertung entsprechend den
Bewertungstabellen gem. Teil D.1

Referenzprojekt A					
Bezeichnung des Referenzprojektes	Art der Tätigkeit	von	bis	Beilage	Kontaktperson ehem. AG
Kurzbeschreibung Faktor 1	Kurzbeschreibung Faktor 2	F1	F2	P _{max}	F1 x F2 x P _{max}
		x	x	100 =	

Referenzprojekt B					
Bezeichnung des Referenzprojektes	Art der Tätigkeit	von	bis	Beilage	Kontaktperson ehem. AG
Kurzbeschreibung Faktor 1	Kurzbeschreibung Faktor 2	F1	F2	P _{max}	Punkte = F1 x F2 x P _{max}
		x	x	100 =	

Referenzprojekt B					
Bezeichnung des Referenzprojektes	Art der Tätigkeit	von	bis	Beilage	Kontaktperson ehem. AG
Kurzbeschreibung Faktor 1	Kurzbeschreibung Faktor 2	F1	F2	P _{max}	Punkte = F1 x F2 x P _{max}
		x	x	100 =	

Stv. ÖBA-Leiter

Name:

Angabe von Referenzprojekten und Selbstbewertung entsprechend den
Bewertungstabellen gem. Teil D.1

Referenzprojekt A					
Bezeichnung des Referenzprojektes	Art der Tätigkeit	von	bis	Beilage	Kontaktperson ehem. AG
Kurzbeschreibung Faktor 1	Kurzbeschreibung Faktor 2	F1	F2	P _{max}	F1 x F2 x P _{max}
		x	x	100 =	

Referenzprojekt A					
Bezeichnung des Referenzprojektes	Art der Tätigkeit	von	bis	Beilage	Kontaktperson ehem. AG
Kurzbeschreibung Faktor 1	Kurzbeschreibung Faktor 2	F1	F2	P _{max}	Punkte = F1 x F2 x P _{max}
		x	x	100 =	

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Formblatt Ausbildung und Berufserfahrung - ÖBA

Der Bieter hat die Ausbildung und Berufserfahrung des Schlüsselpersonals durch **Lebensläufe** zu belegen. Die Ausbildung und Berufserfahrung wird gemäß den Wertungstabellen in Teil D.1 gewertet, vom Bieter ist eine Selbstdeklaration vorzunehmen.

Nr.	Funktion, Fachbereich	Name	Beilage (Lebenslauf)	Geburtsjahr	Ausbildung die zur Wertung herangezogen wird	Abschluss der Ausbildung bzw. Erlangung des Titels	Berufserfahrung in ganzen Jahren*	Punkte gem. Selbstdeklaration (max. 100 Punkte)
1	ÖBA-Leiter							
2	Stv. ÖBA-Leiter							

*) Berufserfahrung in ganzen Jahren ab der höchsten abgeschlossenen Ausbildung, die zur Wertung herangezogen wird

Formblätter Personalentwicklung - ÖBA

ÖBA-Leiter		
Themenbereich 1		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 2		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 3		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 4		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 5		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
		Gesamtsumme: (max. 100 Punkte werden gewertet)

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Stellvertretender ÖBA-Leiter		
Themenbereich 1		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 2		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 3		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 4		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
Themenbereich 5		
Kursbezeichnung:		
Datum / Zeitraum:		
Veranstalter:		
BEILAGE:	Punkte gemäß Selbstdeklaration:	
	Gesamtsumme: (max. 100 Punkte werden gewertet)	

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht



**A 2, Süd Autobahn
Leobersdorf – Wr. Neustadt,
Knoten Wr. Neustadt
Decken- und Brückeninstandsetzung**

Örtliche Bauaufsicht

D.3 Leistungsbeschreibung

Dienstleistungen

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

INHALTSVERZEICHNIS

D.3	LEISTUNGSBESCHREIBUNG.....	3
3.1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
3.1.1	Leistungsziel.....	3
3.1.2	Leistungszeitraum und Termine.....	3
3.1.3	Leistungsumfang und Ausarbeitungen.....	4
3.1.4	Mindestaufgaben des Schlüsselpersonals.....	4
3.1.5	Koordination mit anderen Auftragnehmern	5
3.1.6	Trassenschutz-Richtlinie	5
3.1.7	Anwesenheitspflicht ÖBA	5
3.1.8	Optionale Leistungen.....	5
3.2	Aufgabenbeschreibung Örtliche Bauaufsicht	6
3.3	Projektspezifische Leistungen	6
3.3.1	Baubüro.....	6
3.3.2	Koordinierung von Beweissicherungen.....	6
3.3.3	Vermessung	7
3.3.4	Weitere Aufgaben.....	7

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

D.3 Leistungsbeschreibung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Leistungsziel

Leistungsziel der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) ist die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Realisierung des gegenständlichen Projektes, die Einhaltung von Kosten und Terminen, die Minimierung von Risiken und die Sicherstellung der Ausführung der Leistungen nach dem Stand der Technik.

Die zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen des AGs eingesetzte Örtliche Bauaufsicht hat unter anderem die planmäßige Ausführung der Arbeiten zu kontrollieren, die Einhaltung aller Qualitätsnormen zu überprüfen und das Zusammenwirken der verschiedenen Auftragnehmer zu regeln, um das Bauziel auf die rascheste, technisch und insbesondere wirtschaftlich günstigste und beste Art zu erreichen. Über die Leistungen, den Fortschritt der Arbeiten und über die hierbei vorkommenden Ereignisse, sowie über den Einsatz von Personal, Geräten und Sub- sowie verbundenen Unternehmen sind der Örtlichen Bauaufsicht Bautagesberichte vorzulegen. Die ÖBA hat im Rahmen Ihrer Befugnisse umgehend zu agieren.

Die nachstehende Aufgabenbeschreibung stellt eine exemplarische Aufzählung der Aufgaben des Bieters dar, und ist als „Roter Faden“ für die Projektabwicklung zu sehen.

3.1.2 Leistungszeitraum und Termine

Bezeichnung	Datum	Stichtagsp önale gemäß Teil D.4 Pkt. 4.3.1	Tages- pönale gemäß Teil D.4 Pkt. 4.3.1
Leistungsbeginn	sofort nach Auftragserteilung (vss. Ende März 2012)		
Vss. Baubeginn	Vss. März 2013 bzw. März 2014 für das Objekt A2.R04		
Vss. Abschluss der Bauarbeiten	Vss. Herbst 2015; bzw. Herbst 2013 beim Objekt S4.Ü01; bzw. Herbst 2014 beim Objekt A2.R04		
Übergabe der endabgestimmten Bauausschreibung	Vss. Ende Juli 2012	x	x
Abschluss der Angebotsprüfung und Vorlage des Vergabeberichtes inkl. aller erforderlichen Beilagen und Dokumente	60 KT nach Angebotsöffnung bei Nutzung des Datenraumes sonst 21 KT	x	x
Übermittlung geprüfter Abschlagsrechnungen	14 KT vor Ablauf der Prüffrist des AG		x

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Übermittlung Monatsbericht	Spätestens am 10. Tag des Folgemonats		x
Übermittlung Quartalsbericht	Spätestens am 10. Tag des folgenden Quartals		x
Übermittlung geprüfter Teilschluss- und Schlussrechnungen	20 KT vor Ablauf der Prüffrist des AG		x
Übergabe des vollständigen Bauaktes an den AG	42 KT nach Ablauf der Prüffrist des AG für die Schlussrechnung. Wird die Schlussrechnung beeinsprucht, ist der Bauakt 14 KT nach Erledigung nachzuführen.		x

3.1.3 Leistungsumfang und Ausarbeitungen

Sämtliche Arbeitsergebnisse im Rahmen dieses Auftrages, die eine Abfassung in Papierform erfordern, sind dem AG in 3-facher Ausfertigung, davon 1-mal vervielfältigbar sowie auf CD-Rom/DVD zu übermitteln. Die Kosten hierfür sind in der Auftragssumme inbegriffen. Darüber hinausgehende Kopien oder Pausen sind grundsätzlich über die Vertragskopieranstalt des Auftraggebers abzuwickeln. In Ausnahmefällen sind auch Vervielfältigungen durch den Auftragnehmer selbst oder eine andere Kopieranstalt möglich, jedoch zu den Preisen der Vertragsanstalt des Auftraggebers. Sämtliche Manipulationen hierzu gelten als in den Preisen inbegriffen.

Die Form dieser Ausfertigung hat nach den Festlegungen des Auftraggebers zu erfolgen. Die Arbeitsergebnisse sind jedenfalls in den gängigen Datenformaten (sowohl als .pdf, .plt etc. als auch in vollständig weiterverarbeitbarer Form wie z.B. doc, .xls, .dwg etc.) zu liefern. Angaben zum Layout, zum allgemeinen Aufbau (Planköpfe), zur Bezeichnung der zur liefernden Unterlagen, zur Plannummerierung, und zu Freigabe- und Änderungsmodalitäten werden beigelegt und sind verbindlich einzuhalten.

Kostenermittlungen sind nach den Vorgaben des Auftraggebers zu erstellen.

3.1.4 Mindestaufgaben des Schlüsselpersonals

- Der Projektleiter hat maßgebend an der Leistung mitzuarbeiten und die Leistung dem AG gegenüber persönlich zu erläutern und zu begründen.
- Der Projektleiter hat zumindest an 75% aller internen und externen vom AG angesetzten Besprechungen (z.B. fachliche Abstimmungen mit dem AG und den Planungsteams der einzelnen Module) persönlich teilzunehmen.
- Der Projektleiter hat das Projekt im Einvernehmen mit dem AG gegenüber Dritten persönlich zu vertreten (nur im Ausnahmefall durch den Stellvertreter).
- Der stellvertretende Projektleiter bzw. Leiter des maßgeblichen Fachbereiches hat an allen vom AG angesetzten Besprechungen, Präsentationen etc. persönlich teilzunehmen, an denen der Projektleiter nicht teilnehmen kann.

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

- Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass der Projektleiter-Stellvertreter bzw. Leiter des jeweiligen Fachbereiches jederzeit vollinhaltlich über das Projekt informiert ist und den Projektleiter vertreten kann.

3.1.5 Koordination mit anderen Auftragnehmern

Es ist zu berücksichtigen, dass bei der Planung und Ausführung eine Vielzahl von verschiedenen Auftragnehmern beschäftigt ist und daraus einerseits Koordinierungsaufgaben, andererseits Behinderungen erwachsen können. Allfällige Erschwernisse hieraus sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3.1.6 Trassenschutz-Richtlinie

Die auf der Homepage der ASFINAG unter www.asfinag.net/plant/plant_start.htm angeführte Trassenschutz-Richtlinie und die darin enthaltenen Angaben sind bei der Angebotserstellung inhaltlich zu berücksichtigen. Allfällige Erschwernisse hieraus sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3.1.7 Anwesenheitspflicht ÖBA

„**Personaleinsatz im Projektgebiet**“: Die im verbindlichen Personaleinsatzplan genannten Personen (ÖBA-Leiter, Stv. ÖBA-Leiter) haben zur Erfüllung der gegenständlichen Aufgaben und Leistungen im Baubüro bzw. im Projektgebiet gem. den Bestimmungen des Leistungsverzeichnisses (D.5) anwesend zu sein.

3.1.8 Optionale Leistungen

Diese Bestimmungen gelten nur für den Fall, dass im Leistungsverzeichnis optionale Leistungen ausgewiesen sind.

Der AN ist im Falle der gesonderten Beauftragung verpflichtet, die als Option gekennzeichneten Leistungen zu erbringen.

Der AN hat keinen Anspruch darauf, mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen beauftragt zu werden. Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen von den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen Abstand nehmen. Daraus, dass der Auftragnehmer mit den als „Option“ gekennzeichneten Leistungen nicht beauftragt wird, erwachsen ihm keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber.

Der Auftraggeber kann von der Beauftragung einzelner Objekte Abstand nehmen. Erst nach Erhalt einer Verständigung des Auftraggebers von der Nichtinanspruchnahme der Option ist der Auftragnehmer von dieser Option entbunden.

Erfolgt jedoch eine Beauftragung des Auftragnehmers mit der als „Option“ gekennzeichneten Leistung, so hat er diese Leistungen zu den Bedingungen seines Angebotes und den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen.

Mit der Erbringung einer als „Option“ gekennzeichneten Leistung darf erst nach deren schriftlicher Beauftragung begonnen werden. Vor einer solchen Beauftragung bestehen keinerlei Vergütungs- oder sonstige Ansprüche des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

3.2 Aufgabenbeschreibung Örtliche Bauaufsicht

Die Aufgabenbeschreibung dieses Kapitels sind dem gesondert beiliegendem oder beim AG erhältlichen Dokument

D.3 Leistungsbeschreibung Allgemeine Aufgabenbeschreibung Örtliche Bauaufsicht

zu entnehmen. Die besonderen, projektspezifisch ausformulierten Anforderungen sind den nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

3.3 Projektspezifische Leistungen

3.3.1 Baubüro

Der AN hat folgende Leistungen bereitzustellen:

- 3.3.1.1 Errichtung oder Mieten von Räumlichkeiten in Projektnähe zur Nutzung als Büro für die ÖBA. Räumlichkeiten für größere Besprechungen (Baubesprechungen, Partnerschaftssitzungen) werden vom AG zur Verfügung gestellt und sind daher nicht von der ÖBA bereitzustellen.
- 3.3.1.2 Zeitgebundene Kosten für die Räumlichkeiten der ÖBA (Reinigungskosten, Energiekosten, Wasser, Strom, Heizung etc.), der Möblierung, der Software, das Büro- und Verbrauchsmaterial, der Personalunterbringungskosten, Bürokosten, Betreuung durch das Zentralbüro, Kommunikationskosten, Fahrzeuge, Transportmittel etc.,
- 3.3.1.3 Das interne Netzwerk der ÖBA sowie die sonstige notwendige Soft- und Hardware für die Bearbeitungen der ÖBA sind durch diese zu liefern und beim Angebot zu berücksichtigen.
- 3.3.1.4 Für Mitarbeiter und/oder weitere AN des AG sind im Baubüro jeweils in der im LV ausgewiesenen Anzahl Büroarbeitsplätze mit folgender Mindestausstattung vorzusehen: Schreibtisch und Sessel, Telefon, Möglichkeit eines Internetanschlusses, jedoch keine EDV-Ausrüstung, Mitbenützung Drucker und Kopierer
- 3.3.1.5 Des Weiteren sind ein Notebook sowie ein A3-Drucker / Scanner für Sofortprotokolle im Baubüro bereitzuhalten.
- 3.3.1.6 Räumung des Baubüros

3.3.2 Koordinierung von Beweissicherungen

- 3.3.2.1 Koordinierung Ersatzwasserversorgungsmaßnahmen und Beweissicherungen: Erforderliche Abstimmungen mit den Grundeigentümern, Gemeinden, Wasserversorgern und dgl.
- 3.3.2.2 Die Dokumentation im Bereich der gesamten Beweissicherung (Geotechnik, Geologie, Bauherstellung, Lärm, Erschütterungen, etc.) ist von der ÖBA laufend durchzuführen und, sofern die Beweissicherung nicht von der ÖBA selbst durchgeführt wird, gemäß den Vorgaben der Bescheide von den zuständigen Bearbeitern bzw. ausführenden Firmen einzufordern und auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Dokumentation ist in

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

strukturiertes und übersichtliches Form sowohl analog als auch digital aufzubereiten. Die Dokumentation der Beweissicherung ist im Bauakt zu integrieren.

- 3.3.2.3 Koordinierung der Gebäudebeweissicherung (in Abstimmung mit den mit der Beweissicherung beauftragten Büros)
- 3.3.2.4 Koordinierung der Wasserwirtschaftlichen Beweissicherung
- 3.3.2.5 Koordinierung allfällig weiterer Beweissicherungen
- 3.3.2.6 Koordinierung von Lärm- und Erschütterungsmessungen in Zusammenarbeit mit Lärm- und Erschütterungssachverständigen. Es ist davon auszugehen, dass während der gesamten Bauphase in mehreren exponierten Gebäuden, Referenzobjekten und denkmalgeschützten Objekten eine durchgehende Messüberwachung stattfinden muss. Bei Überschreitung von Grenzwerten sind seitens der ÖBA entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Die Maßnahmen sind vor Baubeginn sowie baubegleitend mit dem lärm- und erschütterungstechnischen Sachverständigen und den Planern abzustimmen (z.B. Einsetzen eines Meißels mit geringerer Masse, Frequenzänderung von Verdichtungsgeräten, Austausch von Baugeräten, Änderung des Bauverfahrens). Allfällig erforderliche Maßnahmen sind in den Ausschreibungen zu berücksichtigen und, falls zweckmäßig, hierfür im Leistungsverzeichnis Positionen vorzusehen.

3.3.3 Vermessung

- 3.3.3.1 Seitens der Örtlichen Bauaufsicht ist mittels Vermessung eine **durchgehende, profilmäßige Höhenkontrolle (Nivellement)** in Verbindung mit der Ebenflächigkeit für den Erdbau sowie für den Ober- bzw. Deckenbau durchzuführen.
- 3.3.3.2 Es sind baubegleitend kontrollierende **Vermessungen** aller wesentlichen Objekte von der Örtlichen Bauaufsicht zu veranlassen und zu dokumentieren. Umfang und Art der Vermessungen sind so zu wählen, dass für alle wesentlichen Objekte die lage- und höhenrichtige Anlage zeitgerecht durch die ÖBA bestätigt wird (Bohrpfähle, Fundamente, Brückenwiderlager, Ankerwände, Durchlässe, Einbauten etc.). Die Vermessungsleistung selbst erfolgt durch einen gesondert durch den AG beauftragten AN. Die Koordination und Terminabstimmung erfolgt durch die ÖBA. Die Erstellung der Bestandspläne gem. PLADOK wird vom AG ebenfalls gesondert beauftragt.

3.3.4 Weitere Aufgaben

- 3.3.4.1 Wartung der elektronischen Kommunikationsplattform (ekp) oder vergleichbarer Projektplattformen (Bsp. Internes Projektmanagement - IPM)
- 3.3.4.2 Koordinierung Einbautenträger: Die Koordinierung zwischen Einbautenträgern, Straßenplanern und Dritten (z.B. Mobilfunkbetreiber, etc.) ist Aufgabe der ÖBA.
- 3.3.4.3 Erforderliche Abstimmungen für die Leitungsverlegungen mit den Leitungsträgern und der Planung sowie der bauausführenden Firmen während der Bauphase sind von der ÖBA zu treffen.
- 3.3.4.4 Koordinierung und Überwachung (ÖBA) der Baufeldfreimachung: Erforderliche Abstimmungen für die bauvorbereitenden Maßnahmen in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht sowie der Projektleitung (Objektabbrüche, Rodungen, Straßenumlegungen und dgl.)
- 3.3.4.5 Örtliche Bauaufsicht für den Abbruch von Objekten im Rahmen der Bauvorbereitung.
- 3.3.4.6 Mitarbeit bei der Abstimmung der Brückenbauarbeiten mit der ÖBB. Mitarbeit bei der Erstellung des Arbeitsübereinkommens mit der ÖBB (Vertrag über die Herstellung des

D.3 Leistungsbeschreibung

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Brückenbauwerkes), Prüfung der Vorschriften (Auflagen) der ÖBB hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und technische Realisierbarkeit.

- 3.3.4.7 Leistungen außerhalb des Baustellenbereiches: Die Überwachung von Bauarbeiten und Herstellungen (z.Bsp. Fertigteile, Werksabnahmen usw.) außerhalb der Baustelle, aber innerhalb der politischen Bezirke der gegenständlichen Bauabschnitte, werden nicht gesondert vergütet. Für außerhalb dieser Bezirke liegende Standpunkte erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf der Basis der angebotenen Regiestundensätze.
- 3.3.4.8 Bei Arbeiten am Bestandsnetz ist mit der jeweiligen Autobahnmeisterei das Einvernehmen über die durch den AN durchzuführenden Arbeiten herzustellen.
- 3.3.4.9 Der AG ist bei allen Untersuchungen zu den Themen „Risikomanagement“ und „Risikoanalyse“ zu unterstützen, wobei vom AN nach Vorgabe und in Abstimmung mit dem gesamten Projektteam diesbezüglich gesonderte Risikountersuchungs- und -bewertungsunterlagen zu erstellen sind.
- 3.3.4.10 Wird eine Kampfmittelerkundung bzw. Risikoabschätzung vor Baubeginn von einem eigenem Auftragnehmer durchgeführt, sind die daraus ableitbaren Ergebnisse und Maßnahmen im Sinne des BauKG sowie des ASchG unter anderem auch in den Ausschreibungen zu berücksichtigen und die Umsetzung zu gewährleisten.



D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

INHALTSVERZEICHNIS

D.4	VERTRAGSBESTIMMUNGEN	3
4.1	Allgemeine Vertragsbestimmungen	3
4.1.1	Vertragsunterlagen.....	3
4.1.2	Erklärung des Bieters.....	3
4.1.3	Vertretung der Vertragspartner	3
4.1.4	Einsatz / Wechsel von Subunternehmern	4
4.1.5	Änderung des Firmenwortlauts/Umgründungen	4
4.1.6	Eingesetztes Personal	4
4.1.7	Prüfung der Unterlagen.....	5
4.1.8	Leistung.....	5
4.1.9	Freigaben von Leistungen.....	6
4.1.10	Beginn und Beendigung der Leistungen	6
4.1.11	Verzug.....	6
4.1.12	Unterbrechung der Leistung.....	7
4.1.13	Änderungen von Leistungen, zusätzlicher Leistungen, Zusatzangebote	7
4.1.14	Regieleistungen	8
4.1.15	Entgelt / Preisnachlässe.....	8
4.1.16	Zahlungsbedingungen.....	8
4.1.17	Überschreitung der Auftragssumme	9
4.1.18	Gewährleistung	10
4.1.19	Haftung/Schadenersatz.....	10
4.1.20	Rücktritt vom Vertrag	11
4.1.21	Geheimhaltungspflicht / Veröffentlichungen.....	12
4.1.22	Freiheit von Rechten Dritter / Schutz- und Werknutzungsrechte	12
4.1.23	Schriftform.....	12
4.1.24	Abtretungs- und Verpfändungsverbot	12
4.1.25	Kompensation	12
4.1.26	Streitigkeiten	12
4.1.27	Gerichtsstand / anwendbares Recht	13
4.2	Besondere Vertragsbestimmungen.....	13
4.3	Vertragsstrafen.....	13

D.4 Vertragsbestimmungen

Der zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Auftragnehmer (AN) abgeschlossene Vertrag wird auf der Grundlage nachstehender Vertragsbedingungen abgeschlossen.

4.1 Allgemeine Vertragsbestimmungen

4.1.1 Vertragsunterlagen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das sind die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen, nämlich

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Auftragsschreiben)
2. die Angaben im Angebotsdeckblatt
3. die Bietererklärung
4. das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis
5. die Vertragsbestimmungen
6. die Beschreibung der Leistung
7. die Projektbeschreibung
8. die Ausschreibungsgrundlagen

(sofern diese jeweils vorhanden sind).

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.

Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und optional zu erbringende Leistungen.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die oben angeführten Unterlagen in der dort angegebenen Reihenfolge.

4.1.2 Erklärung des Bieters

Mit dem Abschluss des Vertrages bestätigt der AN, dass er selbst (bzw. gemeinsam mit dem im Angebot angegebenen Subunternehmer) über die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderliche Befugnis verfügt.

4.1.3 Vertretung der Vertragspartner

Für die gesamte Dauer der Auftragsabwicklung hat der AN einen bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der täglich während der üblichen Bürozeiten (d.h.: Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) telefonisch erreichbar ist.

Der bevollmächtigte Vertreter bzw. dessen Stellvertreter hat die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen. Der AG ist berechtigt, ihm nicht geeignet erscheinende Personen abzulehnen. Jeder vom AN beabsichtigte Wechsel des bevollmächtigten Vertreters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

Wenn der AN bei einer Arbeitsgemeinschaft keinen zur Abwicklung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter namhaft gemacht hat, kann der Vertrag mit jedem beliebigen Mitglied der Arbeitsgemeinschaft mit Wirksamkeit für sämtliche Mitglieder derselben abgewickelt werden. Ansonsten gelten die vorherigen Bestimmungen entsprechend.

Der AG wird zur Wahrnehmung der ihm vorbehaltenen Agenden sowie zur Überwachung der Leistungserbringung dem AN einen Vertreter (im Folgenden kurz „AG-Vertreter“) namhaft machen. Der AN, seine Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer) und sonstige der Sphäre des AN zurechenbare Vertragspartner sind verpflichtet, die Weisungen des AG-Vertreters zu befolgen.

4.1.4 Einsatz / Wechsel von Subunternehmern

Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG sich anderer als der im Angebot genannten Subunternehmer zu bedienen. Der neu bekannt gegebene Subunternehmer hat über die zur Leistungserbringung erforderliche fachliche Qualifikation und Eignung zu verfügen. Der AG wird binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der die Leistungsfähigkeit und die Eignung des Subunternehmers nachweisenden Unterlagen entscheiden, ob der Subunternehmer zugelassen wird.

Der Austausch des Subunternehmers bzw. die Weitergabe von Teilen des Auftrags an nicht im Angebot angegebene Subunternehmen ohne Zustimmung des AG berechtigt den AG zum Rücktritt.

Erscheint dem AN nach der Auftragserteilung die Beiziehung von Sonderfachleuten für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich bzw. überschreiten Teile der vertraglich vereinbarten Leistungen den Rahmen seiner Befugnis, so hat er unverzüglich den AG hierüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und die schriftliche Zustimmung für die Weitergabe von Teilen der Leistungen einzuholen.

4.1.5 Änderung des Firmenwortlauts/Umgründungen

Sollten sich im Zuge der Auftragsabwicklung Änderungen in der Firmenbezeichnung, in der Gewerbeberechtigung und dergleichen ergeben, ist dies dem AG unverzüglich mitzuteilen.

Der AN hat Umgründungen iSd UmgrStG dem AG spätestens im Zeitpunkt der Anmeldung zum Firmenbuch mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit iSd BVergG weiterhin so gegeben ist wie im Zeitpunkt der Beauftragung. Ist der AN nicht in der Lage, dies nachzuweisen, ist der AG berechtigt, zusätzliche Sicherheiten zur Sicherstellung der Auftragserfüllung zu verlangen. Unterlässt der AN die Mitteilung iS dieses Absatzes, wird ein Pönale in der Höhe von EUR 200,00 pro Tag der verzögerten Mitteilung fällig.

4.1.6 **Eingesetztes Personal**

Personen, welche für die Leistungserbringung im Angebot angegeben sind (z.B. im verbindlichen Personaleinsatzplan), müssen für die angegebenen Leistung vom AN eingesetzt werden. Das für die Bestbieterermittlung angegebene Personal darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG ausgewechselt werden, wobei in diesem Fall die Ersatzkraft mindestens die gleiche Qualifikation aufzuweisen hat. Der AG wird binnen

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Nachweises über die Qualifikation des Ersatzpersonals die Entscheidung treffen, ob das Ersatzpersonal zugelassen wird.

Ein unzulässiger „Austausch“ des im Angebot angegebenen Personals berechtigt den AG zum Rücktritt.

4.1.7 Prüfung der Unterlagen

Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG überlassenen Unterlagen und Daten (wie etwa auch Pläne, Beschreibungen, Vermessungsunterlagen udgl.) unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.1.8 Leistung

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß auszuführen. Die Leistungen des AN haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

Die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen hat grundsätzlich mit Dienstnehmern des AN unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B. arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften, Zahlung der Sozialbeiträge, Steuern, Abgaben etc.) zu erfolgen.

Sobald dem AN irgendwelche Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags in Frage stellen können, hat er den AG sogleich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen zu benachrichtigen.

Soweit Entscheidungen oder Freigaben durch den AG erfolgen müssen, sind die entsprechenden Entscheidungsvorlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass dem AG eine angemessene Prüffrist im Rahmen der Terminpläne verbleibt.

Der AN hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des AG zu erfüllen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken (z. B. Bescheidauflagen, usw.) entgegenstehen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des AG oder durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG nicht eingeschränkt, es sei denn, es liegt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Mitverschulden des AG vor.

Der AN ist aufgrund des zwischen ihm und dem AG bestehenden Treueverhältnisses zur umfassenden Wahrung der Interessen des AG in fachlicher, wirtschaftlicher, rechtlicher und terminlicher Hinsicht, unbeeinflusst von den eigenen Interessen oder Interessen Dritter, verpflichtet. Der AN darf aufgrund des Treueverhältnisses keine Interessen Dritter (insbesondere der ausführenden Unternehmer, Lieferanten, etc.) vertreten. Es ist dem AN und seinen Mitarbeitern nicht gestattet, etwaige Vorteile anzunehmen, die ihm von dritter Seite im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags übertragenen Aufgaben angeboten werden.

4.1.9 Freigaben von Leistungen

Erfolgt eine Freigabe von Entwürfen des AN durch den AG, so bedeutet dies nicht, dass diese Entwürfe von dem AG auf technische Richtigkeit, Ausführbarkeit oder Kompatibilität mit anderen Teilen oder Gewerken geprüft wurden. Die Freigabe durch den AG bedeutet lediglich, dass der AG den Entwurf in Bezug auf Plausibilität und Einhaltung der Vorgaben des AG zugestimmt hat und entbindet den AN daher nicht von seiner alleinigen Haftung für die Richtigkeit und Vertragskonformität der erbrachten Leistungen.

4.1.10 Beginn und Beendigung der Leistungen

Der AN verpflichtet sich, die in der Leistungsbeschreibung bzw. im Terminplan festgelegten Termine einzuhalten.

Die Leistungen des AN sind innerhalb der in der Leistungsbeschreibung bzw. im Terminplan vereinbarten oder durch den AG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Fristen zu erbringen. In der Folgezeit durch den AG festgelegte oder abgeänderte Zwischentermine, Endtermine, Detailtermine und sonstige Termine werden für den AN verbindlich und damit Vertragsbestandteil, wenn er diesen zustimmt oder wenn sie ihm so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass ihm die Berücksichtigung der Termine bei Anwendung üblicher Sorgfalt und zumutbarer organisatorischer Maßnahmen möglich ist.

Bei Verzögerungen, welche aus einem allfälligen Vergabeverfahren entstehen, sind bei Vertragsabschluss über Verlangen des Bieters Terminänderungen einvernehmlich vorzunehmen, wenn die Verzögerungen nachweislich Einfluss auf die Kalkulation des vorgelegten Anbots haben.

Der faktische Beginn der Leistungen wird im Zuge der Auftragserteilung festgelegt, wobei dem AN eine Dispositionsfrist von 14 Tagen zwischen Auftragserteilung und Leistungsbeginn zusteht.

4.1.11 Verzug

Bei Nicht-Einhaltung der festgelegten Termine kann der AG entweder

- a) nach Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Erfüllung der Leistung beharren oder
- b) unter Setzung einer Nachfrist vom gesamten Vertrag oder hinsichtlich einzelner, noch ausständiger Leistungen zurücktreten.

Sobald der AN in Verzug – in Bezug auf die festgelegten pönalisierten Zwischen- und Endtermine - gerät und nicht nachweisen kann, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat, wird eine Vertragsstrafe fällig, wobei der Nachweis eines Schadens nicht notwendig ist.

Darüber hinausgehende Forderungen, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, einschließlich Kosten der Ersatzvornahme, kann der AG bis zu der im Vertrag festgelegten Höhe (bei leichter Fahrlässigkeit bis zur festgelegten

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

Haftungsgrenze) geltend machen. Erfolgt aufgrund des Verzuges des AN eine Anpassung der im Terminplan festgesetzten Termine, bleibt die Pönalisierung der ursprünglichen Termine aufrecht.

Werden die im Terminplan festgelegten Termine von dem AG aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen, verschoben, verschieben sich die pönalisierten Termine entsprechend.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

4.1.12 Unterbrechung der Leistung

Wird vom AG eine zeitweilige Unterbrechung der Leistungserfüllung angeordnet, so hat der AN keinen Anspruch auf eine Vergütung aus diesem Umstand, sofern die Unterbrechung den Zeitraum von drei Monaten nicht überschreitet.

Sofern die vom AG angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung drei Monate überschreitet und kein Rücktritt vom Vertrag erklärt wird, kann der AN im Einvernehmen mit dem AG eine Teilschlussrechnung über die von ihm bis zur Einstellung der Leistungserfüllung erbrachten Leistungen vorlegen.

4.1.13 Änderungen von Leistungen, zusätzlicher Leistungen, Zusatzangebote

Ist eine vom AG geforderte Leistung nach Meinung des AN in dessen vertraglichen Verpflichtungen nicht enthalten, so ist dies sofort dem AG schriftlich anzuzeigen und noch vor Erbringung der Leistung die Vereinbarung einer zusätzlichen Vergütung zu begehren. Ein Vergütungsanspruch für eine solche Leistung besteht nur dann, wenn vom AG ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde. Sollte es zu keiner Einigung über die Vergütung kommen, ist der AN jedenfalls verpflichtet, die geforderten Leistungen zu erbringen, wenn dies vom AG schriftlich verlangt wird. Dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruchs.

Der AG ist berechtigt, die vereinbarten Leistungen zu ändern, Leistungen entfallen zu lassen und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.

Der AN hat dem AG über die geänderten und/oder zusätzlichen Leistungen ein Zusatzangebot auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen. Der AG hat das vorgelegte Zusatzangebot ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem AN herzustellen.

Ist mit den Änderungen der Leistung und/oder mit den zusätzlichen Leistungen eine Verzögerung der Ausführung verbunden, so ist auch eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist zu vereinbaren. Wird eine Verlängerung der Leistungsfrist nicht vereinbart, so gelten die ursprünglich vereinbarten Termine.

Macht der AG von seinem Recht gemäß Absatz 2 Gebrauch und entfallen dadurch einzelne oder mehrere Positionen der vertraglich vereinbarten Leistung, so ist für den Fall, dass das Entgelt für die Leistungen des AN pauschaliert ist, die Entgeltsminderung nach den Ansätzen des Angebotes zu berechnen. Ist das Entgelt für die Leistungen des

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

AN hingegen nicht pauschaliert, so ist das Entgelt des AN um die nicht zur Ausführung gelangten Leistungen entsprechend den vereinbarten Preisen zu mindern.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Leistungen, die in Folge von Schlechterfüllung durch den AN zurückgestellt werden mussten und neu vorzulegen waren, nicht gesondert vergütet werden.

4.1.14 Regieleistungen

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der AN nur dann einen Anspruch auf Abgeltung von Regieleistungen hat, wenn dies vorweg einvernehmlich mit dem AG vereinbart wurde. Aus Unterschreitung oder Wegfall der im Vertrag angegebenen Mengen können keine Ansprüche abgeleitet werden.

Der AN hat täglich, zumindest wöchentlich einen Leistungsbericht über die erbrachten Regieleistungen vorzulegen (Datum, Name, Uhrzeit von-bis, Leistungsinhalt) und diesen von der Projektsteuerung bestätigt dem AG vorzulegen.

4.1.15 Entgelt / Preisnachlässe

Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten Festpreise als vereinbart.

Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Nebenleistungen des AN abgegolten. Die angebotenen Preise gelten als Nettopreise im Sinne von § 11 Umsatzsteuergesetz.

Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Leistung zur Anwendung und ist nicht als Bauschbetrag zu werten. Er gilt auch für berichtigte Preise und für Zusatzleistungen.

Ist ein Preisnachlass vom AN in einer bestimmten Summe angegeben, so wird diese zur Auftragssumme oder zu jenem Teil derselben, für welchen der Preisnachlass gewährt wurde, ins Verhältnis gesetzt und danach in einen prozentuellen Preisnachlass umgerechnet. Für diesen gilt der vorige Absatz.

Nebenleistungen:

Nebenleistungen verhältnismäßig geringfügige Leistungen, die der Usance entsprechend auch dann auszuführen sind, wenn sie in den Vertragsbestandteilen nicht angeführt sind, jedoch nur insoweit, als sie zur vollständigen sach- und fachgemäßen Ausführung der vertraglichen Leistung unerlässlich sind und mit dieser in unmittelbarem Zusammenhang stehen

Sie sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

4.1.16 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Nach vertragsgemäßer Fertigstellung der Leistungen durch den AG ist der AN berechtigt, eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung über die erbrachten Leistungen zu legen.

Die Rechnungen sind auf Anforderung der Projektleitung oder auf Wunsch des AN monatlich, ansonsten quartalsweise zum Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

und 31. Dezember zu legen. Ist der Rechnungsbetrag kleiner als EUR 20.000,-, so kann die Rechnung halbjährlich zum Stichtag 30. Juni und 31. Dezember gelegt werden. Die Rechnung ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach der zu verrechnenden Leistungsperiode beim AG vorzulegen.

In jeder Rechnung sind die Bestellnummer, das Datum des Auftrages und die UID-Nr. des Auftraggebers anzugeben.

Eine vollständige Auflistung der erbrachten Leistungen und der bereits gelegten und gegebenenfalls korrigierten Teilrechnungen sind beizulegen.

Teilrechnungen werden binnen 30 Tagen, die Schlussrechnung binnen 6 Wochen nach Einlangen einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Teilrechnungen dürfen keinesfalls in kürzeren Abständen als vier Wochen gelegt werden.

Rechnungen sind dem AG in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Der AN hat dabei, auch wenn das Entgelt pauschaliert ist, die dem AG erbrachten Leistungen entsprechend nachzuweisen.

Mit Legung der Schlussrechnung bestätigt der AN, sämtliche erbrachten Leistungen fakturiert zu haben, sodass der AN nach Legung der Schlussrechnung nicht berechtigt ist, weitere – allenfalls in der Schlussrechnung nicht fakturierte Forderungen – in Rechnung zu stellen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der AN eine Teilschlussrechnung für die abgerechneten Leistungsteile legt.

Entscheidungen über die Ansätze der Schlussrechnung werden durch Teilzahlungen nicht vorweggenommen.

Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund der Schlussrechnung oder Zahlung aufgrund einer Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für die vertragsgemäß erbrachten Leistungen aus, wenn nicht ein schriftlich begründeter und im Hinblick auf die Nachforderung konkret bezeichneter Vorbehalt binnen sechs Wochen nach Erhalt der Zahlung erhoben wird.

Ist der AN eine Arbeitsgemeinschaft, hat diese bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden können.

Im Falle eines Zahlungsverzuges schuldet der AN für den fälligen und unberichtigten Betrag Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem 3-Monats-Euribor p.a.

4.1.17 Überschreitung der Auftragssumme

Sollte die Auftragssumme um mehr als 10 % überschritten werden (bezogen auf die ursprüngliche Auftragssumme und um mehr als EUR 10.000,-), so ist vor Beginn der zusätzlichen Leistungen – bei sonstigem Anspruchsverlust – ausgenommen bei Gefahr in Verzug ein Zusatzangebot zu legen. Ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. die in dessen Vollmachtenamen handelnde Gesellschaft darf mit den Arbeiten - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - nicht begonnen werden.

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

4.1.18 Gewährleistung

Die vom AG angegebenen, insbesondere jene durch gesetzliche Determinierung und die technische Spezifikation bedungenen Leistungsmerkmale gelten als zugesichert. Als ausdrücklich bedungen gelten insbesondere die vom AG vorgegebenen Leistungsspezifikationen und Anforderungen sowie alle darüber hinaus vom AN angebotenen Leistungsmerkmale.

Der AN leistet für die von ihm und von seinen Subunternehmern erbrachte Leistungen volle Gewähr für die Einhaltung der geltenden allgemeinen und besonderen Normen und der allgemein anerkannten Regeln und des letzten Standes der Wissenschaft und Technik und für die Einhaltung aller bei Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

Wird vom AG die Mängelbehebung durch den AN verlangt, sind die Mängel von diesem, bei Gefahr in Verzug sofort, sonst aber – nach Aufforderung – innerhalb angemessener Frist auf seine Kosten zu beheben. Der AN hat in diesem Fall auch die Behebung der aufgrund seiner mangelhaften Leistung resultierenden mangelhaften Leistung durch die ausführenden Unternehmer auf seine Kosten zu beaufsichtigen.

Stellt der mit der Herstellung des Werkes beauftragte AN fest, die Projekts- oder Ausschreibungsunterlagen seien derart, dass sie ohne Abänderung der ausgeschriebenen Leistungen (z.B. Massen, Dimensionen, Fabrikate, Typen) nicht die volle Gewähr für die bedungene ordnungsgemäße Funktion des Werkes übernehmen kann, ist der AG berechtigt, bei einer staatlich autorisierten Versuchs-(Prüf-)anstalt ein Gutachten über die vertragsgemäße Ausführbarkeit einzuholen. Die Kosten für das Gutachten trägt, unbeschadet sonstiger Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche, der unterliegende Teil.

Der AN kann sich bei Mängeln oder Schäden, für die er haftet oder die Gewährleistung trägt, nicht auf die Sachkunde des AG berufen.

Durch außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem angezeigten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils ein Jahr.

Mängelbehebungen setzen die Gewährleistungsfrist der von der Mängelbehebung betroffenen Leistungen neu in Gang.

4.1.19 Haftung/Schadenersatz

Hat ein Vertragspartner in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt, hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz wie folgt:

- 1) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns (volle Genugtuung);
- 2) bei leichter Fahrlässigkeit begrenzt auf EUR 1,5 Mio pro Schadensfall.

Unabhängig davon ist der AG für den Fall einer durch den AN verschuldeten Leistungsstörung, wie zB Verzug mit Lieferung, Störungsbeseitigung oder

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen

Dienstleistungen

Mängelbehebung, nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten.

4.1.20 Rücktritt vom Vertrag

- 1) Der AN ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine durch den AG angeordnete Unterbrechung der Leistungserfüllung die Frist von drei Monaten übersteigt. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch dann nicht, wenn der AG anlässlich der Anordnung der Unterbrechung oder vor Ablauf der 3-Monatsfrist auf eine weitere Vertragserfüllung besteht und dem AN jene Verzögerungsmehrkosten abgilt, die durch die mehr als drei Monate unterbrochene Leistung entstanden sind. Diese Verzögerungsmehrkosten sind nach den Ansätzen des Vertrages zu berechnen. Dauert die angeordnete Unterbrechung ein Jahr, so ist der AN jedoch berechtigt, in jedem Fall den Rücktritt zu erklären.

- 2) Der AG ist berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn
 - a) der AN in Verzug Gerät und Rücktrittsgründe gemäß § 918 ABGB vorliegen;
 - b) eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung durch den AN nicht sichergestellt ist;
 - c) der AN ohne vorherige Zustimmung des AG den Auftrag bzw Teile des Auftrags an Dritte weitergegeben hat oder Subunternehmer ohne Zustimmung des AG ausgetauscht hat;
 - d) ohne vorherige Zustimmung des AG das für die Bestbieterermittlung herangezogene Personal teilweise oder ganz ausgewechselt hat;
 - e) über das Vermögen des AN ein Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird;
 - f) ein sonstiger Ausschlussgrund gem § 68 Abs 1 BVergG 2006 vorliegt.

Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.

Wenn die Umstände, die zum Rücktritt vom Vertrag geführt haben, vom AN zu vertreten sind, so kann der AN nur die Vergütung der von ihm bis dahin vertragsgemäß zur Gänze oder teilweise erbrachten Teilleistungen verlangen, sofern diese für den AG verwertbar sind. Der Anspruch des AG auf Schadenersatz bleibt hievon jedoch unberührt. Erfolgt der Rücktritt des AN gemäß Pkt. 1) so hat der AN Anspruch auf Abgeltung der bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen, darüber hinausgehende Ansprüche des AN sind jedoch ausgeschlossen.

Hat ein Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag verschuldet, hat der andere Teil, bei jedem Grad des Verschuldens, Anspruch auf Ersatz des tatsächlichen Schadens, nicht aber auf Ersatz des entgangenen Gewinnes.

4.1.21 Geheimhaltungspflicht / Veröffentlichungen

Der AN sowie dessen Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller in Ausführung des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und sonstige Kenntnisse verpflichtet, sofern ihn der AG nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Der AN wird durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge tragen, dass die Geheimhaltungspflicht von allen seinen Mitarbeitern und allfälligen Subunternehmern eingehalten wird. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber allfälligen mit dem AN verbundenen Unternehmen oder Erfüllungsgehilfen.

Vor der gänzlichen oder teilweisen Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des AG in Referenzen hat der AN nachweislich bei dem AG die Zustimmung hierfür einzuholen.

Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

4.1.22 Freiheit von Rechten Dritter / Schutz- und Werknutzungsrechte

Dem AN steht das alleinige Urheberrecht an seinen Leistungen zu. Der AN gewährleistet und sichert zu, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind.

Der AN hat den AG für Schäden und Aufwendungen wegen Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vertragsgegenständlichen Leistungen schad- und klaglos zu halten.

Der AN überlässt seine Leistungen dem AG zur uneingeschränkten und ausschließlichen Nutzung. Insbesondere darf der AG Pläne, Unterlagen und sonstige Vorlagen und Leistungen des AN ohne Zustimmung und Mitwirkung des AN uneingeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich nutzen, bearbeiten und ändern.

4.1.23 Schriftform

Nebenabreden zu dem Vertrag und allfällige Abänderungen und Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

4.1.24 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Die Abtretung oder Verpfändung von dem AN gegenüber dem AG zustehenden Ansprüchen oder Rechten ist ausgeschlossen, sofern der AG nicht schriftlich zustimmt.

4.1.25 Kompensation

Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG im Wege der Kompensation gelten zu machen.

4.1.26 Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem AG und dem AN über die Leistung und/oder deren Vergütung berechtigen den AN nicht, die Leistungserbringung zu verdünnen, auszusetzen oder einzustellen.

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen
Dienstleistungen

4.1.27 Gerichtsstand / anwendbares Recht

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinen Durchführungsverträgen (auch über die Frage gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes, nicht jedoch über die Frage der Nichtigkeit des Vergabeverfahrens nach dem BVergG) ist ausschließlich das für A-1010 Wien je nach Höhe des Streitwertes für Handelssachen zuständige Gericht zuständig.

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

4.2 Besondere Vertragsbestimmungen

Siehe dazu die Bestimmungen in den weiteren Unterlagen oder im Auftragsschreiben.

4.3 Vertragsstrafen

Siehe dazu die Bestimmungen in den weiteren Unterlagen oder im Auftragsschreiben.

D.4 Allgemeine Vertragsbestimmungen
Dienstleistungen

Anhang 1: LEISTUNGSBERICHT

**Projekt
Straße
Abschnitt**

Der Leistungsbericht ist bis zum letzten Werktag des Monats an die Projektsteuerung/Projektleitung zu übermitteln.

Berichtsmonat:	Monat 20XX		erstellt am:
Erstellt von:	Unternehmen / Bestellnummer / Leistungsgegenstand		
Stand der Planungen:	abgearbeiteter Auftragsumfang:		%
Leistungen im Monatsbericht:			
Vorschau:			
Abweichungen zum Terminplan: [in Wochen]	Vorsprung:	Verzug:	
Aufholbar bis:		Restverzug:	
Begründung und Lösungsvorschlag bei Verzug:			
Fehlende Unterlagen:			
Besondere Vorkommnisse:			
Behinderung:			
Abweichung von der beauftragten Leistung:			
Zu erwartende Mehrkosten:			

Der gegenständliche Leistungsbericht entspricht keiner Aufmassfeststellung und stellt somit keine verbindliche Abrechnungsgrundlage dar. Hinsichtlich der Festhaltungen bezüglich Behinderungen und Abweichungen von der beauftragten Leistung handelt es sich um eine Selbstdeklaration des AN, worin sämtliche erkennbaren vorliegenden Behinderungen bzw. Abweichungen aufgezeigt werden.

Fertigung AN:
bevollmächtigter Vertreter AN

Anhang 2: Versicherungserklärung für Projektversicherungen mit einer geforderten Versicherungssumme größer 3 Mio. (gem. besonderen Vertragsbestimmungen)

**VERSICHERUNGSERKLÄRUNG
für Projektversicherungen**

Der AN

Firma / ARGE:

Anschrift:

erklärt, für folgendes Projekt / Baulos

eine der D.4, Vertragsbestimmungen, Dienstleistungen, Punkt „Versicherungen“

entsprechende Berufshaftpflichtversicherung über zumindest €

abgeschlossen zu haben.

Die Berufshaftpflichtversicherung wurde wie folgt abgeschlossen:

Versicherer:

Adresse:

Polizzen Nummer:

Pauschalversicherungssumme:

Laufzeit von:[spätestens Beginn Leistungserbringung]

bis:.....[Bauzeitende]

Der AN bestätigt, dass diese Versicherung auch Schäden deckt, die während der Laufzeit der Versicherung entstanden sind und später, innerhalb der gesetzlichen Verjährung auftreten.

Vorbehalte zu dieser Erklärung sind rechtsunwirksam.

BAUHAHER DIENSTLEISTER:

Ort/ Datum/ Unterschrift

[rechtsgültige Fertigung]

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht



A 2, Süd Autobahn Leobersdorf – Wr. Neustadt, Knoten Wr. Neustadt Decken- und Brückeninstandsetzung

Örtliche Bauaufsicht

D.5 Leistungsverzeichnis

Dienstleistungen

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

INHALTSVERZEICHNIS

LEISTUNGSVERZEICHNIS	3
Vorbemerkungen	3
Pos.1 Örtliche Bauaufsicht (Grundleistung und Option)	4
Pos.1.1 Leistungen von Auftragserteilung bis Baubeginn (Grundleistung)	4
Pos.1.2 Ausschreibungsunterlagen (Grundleistung).....	4
Pos.1.3 Angebotsphase, Angebotsprüfung und Vergabevorschlag (Grundleistung+Option)	5
Pos.1.4 Prüfung von Alternativangeboten im Rahmen der Angebotsprüfung (Grundleistung)	6
Pos.1.5 Baubüro (Option).....	6
Pos.1.6 Leistungen von Baubeginn bis Baufertigstellung (Option)	6
Pos.1.7 Gesondert ausgewiesene Positionen (Option)	8
Pos.1.8 Leistungen nach Baufertigstellung (Option).....	8
Pos.2 Gewährleistungszeitraum (Option)	9
Pos.2.1 Mängelbehebung (Option).....	9
Pos.2.2 Durchführung der Schlussfeststellung (Option)	9
Pos.3 Regieleistungen (Grundleistung und Option)	10

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

Sämtliche Leistungen, die nach den Ausschreibungsunterlagen und den daraus abzuleitenden objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung zu erbringen sind, sind vom Bieter zu erfassen und zu kalkulieren. Der Bieter ist verpflichtet, für den Fall erkennbarer wesentlicher Abweichungen zwischen Leistungsziel und Ausschreibungsunterlagen, diese Mängel im Zuge des Verfahrens beim Auftraggeber schriftlich zu rügen. Unterlässt er diese Rüge, ist davon auszugehen, dass der Bieter die Erreichung des Leistungszieles umfassend kalkuliert hat, in diesem Fall sind Nachforderungen ausgeschlossen.

Insoweit in den Ausschreibungsunterlagen festgehalten ist, dass allfällige Erschwernisse einzurechnen sind oder Leistungen mit den Einheitspreisen abgegolten sind, ist das so zu verstehen, dass dies nur für solche Erschwernisse gelten kann, die zum Zeitpunkt der Angebotserstellung aufgrund der Ausschreibungsunterlagen erkennbar und somit kalkulierbar waren. Sollten unkalkulierbare Leistungen vorliegen, hat der Bieter dies vor Ablauf der Angebotsfrist zu rügen, ansonsten von der Kalkulierbarkeit der Leistung ausgegangen wird. In diesem Fall sind Nachforderungen ausgeschlossen.

Die Abrechnung der einzelnen Positionen erfolgt nach dem tatsächlich geleisteten Ausmaß unter Berücksichtigung der Ausschreibung und der Kalkulation und dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung der vom Bieter angebotenen Einheitspreise und Pauschalen.

Sofern für Leistungen aus der Aufgabenbeschreibung keine Positionen vorgesehen sind, sind diese Leistungen mit den Einheitspreisen abgegolten.

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Pos.1 Örtliche Bauaufsicht (Grundleistung und Option)

Mit den Monatspositionen sind alle Leistungen gem. Aufgabenbeschreibung abgegolten, sofern für diese Leistungen keine gesonderten Positionen vorgesehen sind.

Pos.1.1 Leistungen von Auftragserteilung bis Baubeginn (Grundleistung)

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
Die Vergütung dieser Position erfolgt von Auftragserteilung bis Baubeginn. Inkl. etwaiger Anfragebeantwortungen in der Ausschreibungsphase.	1 Pauschale		
Leistungen von Auftragserteilung bis Baubeginn (GL)			

Pos.1.2 Ausschreibungsunterlagen (Grundleistung)

gemäß Aufgabenbeschreibung

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/1 Bauleistungen (Typ b) – ÖBA Decken- und Brückeninstandsetzung Leobersdorf – Wr. Neustadt ca. km 29,000 – 46,000 Prüfen und Ergänzen der durch die Planer erstellten Pläne und Ausschreibungsgrundlagen, Prüfen der Massenermittlung, Plausibilitätskontrollen, Prüfung auf die Einhaltung von Vorschriften, etc. Erstellung der Ausschreibung und Zusammen-führung der Ausschreibungsunterlagen	1 Pauschale		
/2 Bauleistungen (Typ b) – ÖBA Brückeninstandsetzung S4.Ü01 im Knoten Wr. Neustadt ca. km 46,000 Prüfen und Ergänzen der durch die Planer erstellten Pläne und Ausschreibungsgrundlagen, Prüfen der Massenermittlung, Plausibilitätskontrollen, Prüfung auf die Einhaltung von Vorschriften, etc. Erstellung der Ausschreibung und Zusammen-führung der Ausschreibungsunterlagen	1 Pauschale		

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

/3 Bauleistungen (Typ b) – ÖBA Brückeninstandsetzung A2.R04 im Knoten Wr. Neustadt km 46,496 Prüfen und Ergänzen der durch die Planer erstellten Pläne und Ausschreibungsgrundlagen, Prüfen der Massenermittlung, Plausibilitätskontrollen, Prüfung auf die Einhaltung von Vorschriften, etc. Erstellung der Ausschreibung und Zusammen-führung der Ausschreibungsunterlagen	1 Pauschale		
/4 Dienst- und Lieferleistungen	5 Ausschreibungen		
Ausschreibungsunterlagen (GL)			

Pos.1.3 Angebotsphase, Angebotsprüfung und Vergabevorschlag

(Grundleistung+Option)

gemäß Aufgabenbeschreibung. Diese Position wird nur für Neuausschreibungen verrechnet. Nachtragsangebote, MKFs etc. sind mit der Position „Leistungen von Baubeginn bis Baufertigstellung“ abgegolten.

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/1 Bauleistung (Typ b – Prüfung durch die ÖBA) Decken- und Brückeninstandsetzung Leobersdorf – Wr. Neustadt ca. km 29,000 – 46,000 Mit dieser Position wird die Angebotsprüfung der Hauptausschreibung vergütet (siehe Leistungsbeschreibung)	1 Pauschale		
/1.1 Aufzahlung Datenraum auf Position 1.3.1 für die Angebotsprüfung (Option) Mit dieser Aufzahlungsposition werden die Mehraufwendungen der Angebotsprüfung der Hauptausschreibung in Verbindung mit em Datenraum vergütet (siehe Leistungsbeschreibung)	1 Pauschale		
/2 Bauleistung (Typ b – Prüfung durch die ÖBA) Brückeninstandsetzung S4.Ü01 im Knoten Wr. Neustadt ca. km 46,000 Mit dieser Position wird die Angebotsprüfung der Hauptausschreibung vergütet (siehe Leistungsbeschreibung)	1 Pauschale		
/3 Bauleistung (Typ b – Prüfung durch die ÖBA) Brückeninstandsetzung A2.R04 im Knoten Wr. Neustadt km 46,496	1 Pauschale		

D.5 Leistungsverzeichnis
A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung; örtliche Bauaufsicht

Mit dieser Position wird die Angebotsprüfung der Hauptausschreibung vergütet (siehe Leistungsbeschreibung)			
/.4 Dienst- und Lieferleistung (Typ b – Prüfung durch die ÖBA)	5 Ausschreibungen		
Angebotsphase, Angebotsprüfung und Vergabevorschlag (GL)			

**Pos.1.4 Prüfung von Alternativangeboten im Rahmen der Angebotsprüfung
(Grundleistung)**

Diese Position erlaubt die zusätzliche Abrechnung der Prüfung von Alternativangeboten im Zuge der Ausschreibung der Baulose. Nicht in diese Position fällt die Prüfung von Zusatzangeboten, Nachträgen oder Alternativlösungen im Zuge der Ausführung, die in die Position „Leistungen von Baubeginn bis Verkehrsfreigabe“ einzurechnen ist. Abänderungsangebote oder ähnliche Alternativangebote, die mit einem Arbeitsaufwand unter 5 Stunden je Alternative geprüft werden können, sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
Prüfung von Alternativangeboten	3 Alternativen		
Prüfung von Alternativangeboten im Rahmen der Angebotsprüfung (GL)			

Pos.1.5 Baubüro (Option)

gemäß Aufgabenbeschreibung

Die Beistellung und das Vorhalten dieser Sachleistung erstreckt sich über jene Monate, in denen Mitarbeiter der ÖBA auf der Baustelle tätig sind. Dies ist gleichzeitig der Abrechnungszeitraum der gegenständlichen Position.

Für Mitarbeiter und/oder weitere AN des AG sind **1** Büroarbeitsplätze bereitzustellen.

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
Baubüro	1 Pauschale		
Baubüro (Option)			

Pos.1.6 Leistungen von Baubeginn bis Baufertigstellung (Option)

Mindestpersonaleinsatz vor Ort von Baubeginn bis Baufertigstellung		
Funktion	Zeitdauer	Einsatzgrad vor Ort
ÖBA Leiter	Leistungserbringung zw. 6 und 20 Uhr (Normalarbeitszeit inkl. Überstunden)	100%
Stv.-ÖBA Leiter	Leistungserbringung zw. 6 und 20 Uhr (Normalarbeitszeit inkl. Überstunden)	100%

Dem Bieter wird die Möglichkeit eingeräumt, das Mindestpersonal vor Ort durch Zusatzpersonal (hauptsächlich Techniker) zu unterstützen. Die tatsächliche Anzahl des

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

benötigten Personales vor Ort zur Abdeckung aller Pflichten aus dem Vertrag obliegt dem Bieter, muss im Zuge der Kalkulation in den entsprechenden LV-Positionen berücksichtigt werden und ist somit mit den Einheitspreisen abgegolten.

Der Mindestpersonaleinsatz ist bei der Angebotslegung und der Erstellung des Personaleinsatzplanes zu berücksichtigen. Ist der Einsatz einer Person zum geforderten Einsatzgrad aufgrund sonstiger Aufgaben nicht möglich, so wird das Angebot ausgeschieden.

Ein Einsatzgrad vor Ort von 100% bedeutet, dass während der Bauzeit die Person zu ihrer Normalarbeitszeit (inkl. Überstunden) vor Ort anwesend ist, Urlaubszeiten und Krankenstand sind durch sonstiges gleichwertiges Personal abzudecken. Dieses muss jedoch im Zuge der Angebotslegung nicht gesondert ausgewiesen werden.

Angefangene Monate bei Leistungsbeginn und -ende werden nach Tagsätzen (Teiler 1/30 des Monatssatzes) abgerechnet. Die angegebenen Monate beziehen sich auf die tatsächliche Bauzeit, eventuelle längere baufreie Zeiten (z.B. Winterpause) werden nicht gesondert vergütet, die Leistungen für baufreie Zeiten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Grundposition	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/.1 Grundposition für alle Leistungen der Örtlichen Bauaufsicht gem. Leistungsbeschreibung (Decken- und Brückeninstandsetzung Leobersdorf – Wr. Neustadt ca. km 29,000 – 46,000, Brückeninstandsetzung S4.Ü01 im Knoten Wr. Neustadt ca. km 46,000, Brückeninstandsetzung A2.R04 im Knoten Wr. Neustadt km 46,496), für die keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind. Einsatz des ÖBA Teams (ÖBA Leiter, Stv. ÖBA Leiter, Techniker 1, Techniker 2 und ev. Zusatzpersonal) Beistellen und Einsatz des namhaft gemachten ÖBA Teams inkl. Überstunden (zwischen 6:00 und 20:00 Uhr, Mo-Sa). Die Arbeitszeit ist dem Baugeschehen anzupassen, liegt aber primär in den Tagesstunden.	26 Monate		

Sonn- und Feiertage:

Diese Positionen kommen nur auf gesonderte Anordnung des AG bei verkehrsbedingten oder bautechnisch notwendigen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen (zwischen 6:00 und 20:00 Uhr) zur Anwendung. Es wird nur die tatsächlich angeordnete Arbeitszeit auf der Baustelle ohne Reisezeiten vergütet. Abgerechnet wird in halben (bis inkl. 4 Stunden) oder ganzen Tagsätzen.

Nachtstunden:

Diese Positionen kommen nur auf gesonderte Anordnung des AG bei verkehrsbedingten oder bautechnisch notwendigen Arbeiten in der Nacht (zwischen 20:00 und 6:00 Uhr) ohne Unterschied ob Wochentag, Sonn- od. Feiertag zur Anwendung. Es wird nur die tatsächlich angeordnete Arbeitszeit auf der Baustelle ohne Reisezeiten vergütet. Die Abrechnung erfolgt nach Stunden, über vorgelegte Stundenlisten.

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Stundenlisten samt Tätigkeitsnachweis sind vorzulegen.

Positionen für Sonn- und Feiertage, Nachtstunden	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/2 Tagsatz für Sonn- und Feiertage zur Grundposition für den Leiter ÖBA	10 Tagsätze		
/3 Stundensatz für Nachtstunden zur Grundposition für den Leiter ÖBA	100 Stunden		
/4 Tagsatz für Sonn- und Feiertage zur Grundposition für weitere Personen	10 Tagsätze		
/5 Stundensatz für Nachtstunden zur Grundposition für weitere Personen	100 Stunden		

Leistungen von Baubeginn bis Baufertigstellung (Option)**Pos.1.7 Gesondert ausgewiesene Positionen (Option)**

gemäß Aufgabenbeschreibung

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/1 Koordinierung von Beweissicherungen	1 Pauschale		
/2 Vermessung	1 Pauschale		
Gesondert ausgewiesene Positionen (Option)			

Pos.1.8 Leistungen nach Baufertigstellung (Option)

Leistungen nach Baufertigstellung bis zum Abschluss der Schlussrechnungsprüfungen aller im Aufgabenbereich der ÖBA liegenden Leistungen gemäß Aufgabenbeschreibung (inkl. Baubüro, soweit aus der Sicht der ÖBA überhaupt erforderlich)

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
Leistungen nach Baufertigstellung	1 Pauschale		
Leistungen nach Baufertigstellung (Option)			

Pos.1 Örtliche Bauaufsicht (Grundleistung)**Pos.1 Örtliche Bauaufsicht (Option)**

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Pos.2 Gewährleistungszeitraum (Option)

Diese Position wird im Rahmen der Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen bei Bedarf gesondert von der ASFINAG beauftragt.

Alle vom Auftragnehmer geführten Besprechungen sind zu protokollieren. Die angegebenen Kosten beinhalten auch alle erforderlichen Vor- und Nachbearbeitungen.

Kalkulationshinweise:

- Diäten und km-Geld sowie Leistungen der Vor- und Nachbearbeitungen bis 4 Stunden Aufwand sind mit den Einheitspreisen abgegolten.
- Vom Auftragnehmer sind Besprechungslisten mit Angabe der Besprechung, Datum, Teilnehmer etc. dem AG zur Prüfung und Freigabe vorzulegen
- Die Vergütung erfolgt unabhängig von der Anzahl der vom AN teilnehmenden Personen

Halbtagesbesprechungen:

Besprechungsdauer / Veranstaltungsdauer bis inkl. 4 Stunden

Ganztagesbesprechungen:

Besprechungsdauer / Veranstaltungsdauer über 4 Stunden bis inkl. 12 Stunden

Pos.2.1 Mängelbehebung (Option)

Vertretung der Interessen des Auftraggebers, beginnend nach Abschluss der Schlussrechnungsprüfungen bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen (z.B. Mängelbehebung).

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/.1 Halbtagesbesprechungen	10 Stück		
/.2 Ganztagesbesprechungen	5 Stück		

Mängelbehebung (Option)

Pos.2.2 Durchführung der Schlussfeststellung (Option)

Qualifizierter Fachmann, der mit der Baustelle vertraut ist inkl. aller Nebenkosten, Protokollerstellung, Fahrtzeiten und Fahrkilometer für Begehung und Protokollierung vor Ort (Gewährleistung im Rahmen der normgemäßen Gewährleistungsfristen). Für die Vor- und Nachbereitung sind, sofern diese über das einzurechnende Ausmaß hinausgehen, eigene Regiestundennachweise zu führen und durch die Projektleitung genehmigen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt unter der Pos. Regieleistungen.

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/.1 Halbtagesbesprechungen	5 Stück		
/.2 Ganztagesbesprechungen	3 Stück		

Durchführung der Schlussfeststellung (Option)

Pos.2 Gewährleistungszeitraum (Option)

D.5 Leistungsverzeichnis

A 2, Süd Autobahn, Leobersdorf – Wr. Neustadt, Decken- und Brückeninstandsetzung;
örtliche Bauaufsicht

Pos.3 Regieleistungen (Grundleistung und Option)

Der AG wird Leistungen kleinen Umfangs, die durch die gegenständliche Leistungs-Beschreibung nicht umfasst sind und die über das beschriebene Leistungsziel hinausgehen, als Regieleistungen beauftragen.

Die Beauftragung erfolgt jeweils gesondert und schriftlich. Vor einer solchen Beauftragung hat der AN eine diesbezügliche Leistungsbeschreibung und eine voraussichtliche Abrechnungssumme unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten bekannt zu geben.

Fahrzeiten werden mit einem Faktor von 1,00 abgerechnet, wobei damit sämtliche Nebenkosten (z.B. km-Geld, Diäten) vergütet sind. Leistungen des Sekretariats sind mit den vom Bieter angegebenen Stundensätzen abgegolten.

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/.1 Mischstundensatz (für ÖBA-Leiter, stv. ÖBA-Leiter und dgl.)	100 Stunden		

Sonstige, auf Anordnung des AG zu erbringende Sachleistungen werden mit nachfolgender Position vergütet. Die Kosten sind mit entsprechenden Belegen und Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die VE entspricht dem Rechnungsbetrag einer Währungseinheit (EUR netto) welche vom Auftragnehmer als Ausgabe für sonstige Sachkosten aufgewendet wird.

	Menge	Einheitspreis	Positionspreis
/.2 Sonstige Sachkosten	5.000 VE		

Pos.3 Regieleistungen für Grundleistung (20%)	
Pos.3 Regieleistungen für Option (80%)	

NEBENKOSTEN

Nebenkosten sind Kosten für Leistungen, die nicht gesondert ausgewiesen sind, jedoch im üblichen Projektablauf anfallen und für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Folgende Leistungen werden beispielsweise als Nebenkosten angesehen und sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- Reisekosten
- Reisezeiten
- Sondererstattungen wie Taggelder / Nächtigungen
- Telekommunikation
- EDV-Ausrüstung
- Sonstiger Büroaufwand

Gesamtzusammenstellung aller Positionen siehe Angebotsdeckblatt.